

VEB Max Niemeyer-Verlag

Halle/Saale, Brüderstr. 6

VEB E. A. Seemann-Verlag

Leipzig C 1, Jacobstr. 6

VEB Georg Thieme-Verlag

Leipzig C 1, Hainstr. 17/19

VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen

Leipzig C 1, Gerichtsweg 26

VEB Verlag der Kunst

Dresden A 21, Kipsdorfer Str. 93

VEB Verlag Technik

Berlin W 8, Oranienburger Str. 13/15

VEB Verlag Volk und Gesundheit

Berlin C 2, Neue Grünstr. 18

VEB Vordruck-Leitverlag Berlin,

Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Str. 69

VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

Dresden A 1, Friedrichstr. 52

VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck

Osterwieck/Harz, Bahnhofstr. 5 9

VEB Volkskunstverlag Reichenbach

Reichenbach/Vogtl., Roßplatz 15

VEB Vordruck-Leitverlag Weimar

Weimar, Graben 2

VEB Breitkopf & Härtel

Leipzig C 1, Karlstr. 10

VEB Enzyklopädie-Verlag

Leipzig O 5, Eilenburger Str. 55

VEB Domowina-Verlag

Bautzen, Postplatz 2

VEB Landkartenverlag

Berlin C 2, Neue Grünstr. 17

Anordnung über die Errichtung des Instituts für künstliche Besamung.

Vom 5. September 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 4 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisherige Inspektion für künstliche Besamung in Schönow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder), wird mit Wirkung vom 1. September 1958 in ein „Institut für künstliche Besamung“ umgewandelt.

§ 2

Das Institut für künstliche Besamung übernimmt das von der bisherigen Inspektion für künstliche Besamung genutzte Anlagevermögen. Es ist Rechtsnachfolger der Inspektion für künstliche Besamung.

§ 3

Rechtliche Stellung, Sitz, Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für künstliche Besamung werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1957 über die Errichtung der Inspektion für künstliche Besamung (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für künstliche Besamung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für künstliche Besamung (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Sein Sitz ist Schönow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut ist für die weitere Verbesserung der künstlichen Besamung bei Zucht- und Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft verantwortlich.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft durch verstärkte Anwendung der künstlichen Besamung zum Aufbau der Viehbestände in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und anderen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft;
2. Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der künstlichen Besamung und Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse unmittelbar in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft;
3. Durchführung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der künstlichen Besamung im Inland und mit wissenschaftlichen Instituten des sozialistischen Auslandes sowie Anknüpfung und Auswertung von Verbindungen mit dem In- und Ausland, soweit das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Einwilligung dazu erteilt hat;
4. Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den volkseigenen Institutionen der Tierzucht und der Veterinärmedizin auf dem Gebiet der künstlichen Besamung;
5. Ausarbeitung und Einführung neuer Methoden der Erbwertermittlung bei den für die Samenübertragung eingesetzten Vartieren in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Institutionen der Tierzucht;